

Richtlinien zur Feststellung der sozialen Härte des Härtefallausschusses

Kriterien der sozialen Härte

§1 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal, deren Einkommen den für den*die Antragsstellende*n geltenden BAföG-Höchstsatz nicht überschreitet. Der/Die Antragssteller*in hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen, BAföG und anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall. Pro eigenes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 EUR.
- (2) Trägt der/die Antragssteller*in Kosten für ein KFZ, liegt grundsätzlich keine soziale Härte vor.
- (3) Bei einem Vermögen im Wert von mehr als 2000 EUR liegt keine soziale Härte vor. Eine Ausnahmeregelung gilt für Studierende mit dem Aufenthaltstitel §16 des Aufenthaltsgesetzes.

§2 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind sämtliche Einkünfte, die dem*der Antragssteller*in zur Verfügung stehen, insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Stipendien, alle Unterhaltsleistungen sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), Wohngeld, Kindergeld, Aufwandsentschädigungen und geldwerte Sachleistungen.
- (2) Nicht zum Einkommen zählen Elterngeld und Mutterschaftsgeld bis zu einer Höhe von 300 EUR.
- (3) Zahlungen aus Studienkrediten sind zum Einkommen hinzuzurechnen.
- (4) Lebt der*die Antragssteller*in mit einer oder mehreren anderen Person/en (insbesondere eigenen Kindern) in einer Wirtschaftsgemeinschaft, so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze aus §1 Abs. 1 dieser Richtlinien um den entsprechend geltenden Regelsatz des BAföG.
- (5) Zahlt der*die Antragssteller*in aufgrund einer bestehenden Unterhaltspflicht für ein eigenes Kind Unterhalt, welches sich aber nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch um 400 EUR.

§3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft. Diese Richtlinien behalten ihre Gültigkeit, bis ein Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal neue festlegt